

Satzung

des Berghof Göritzhain e. V.

Beschlossen auf der Gründerversammlung am 24.11.2017

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen **Berghof Göritzhain e. V.**
2. Er hat seinen Sitz in 09328 Göritzhain
3. Er wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter VR 3831 eingetragen
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, durch soziale, soziokulturelle Bildungsarbeit und gezielte Maßnahmen Natur und Kultur im ländlichen Raum zu fördern und einen kulturellen Austausch zu ermöglichen.

Förderung:

- der Jugend und Altenhilfe
- Kunst und Kultur
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes
- der Hilfe politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge
- internationaler Gesinnung, der Toleranz, auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Diese Förderungen sollen erfolgen durch folgende Maßnahmen:

- Integration von Flüchtlingen im ländlichen Raum
- Der Verein tritt als Träger von Maßnahmen und Projekten auf, die handwerksähnlichen Tätigkeiten sowie Tätigkeiten, die nicht einer besonderen Genehmigung bedürfen umfassen.
- Errichtung von frauen-, familien- und seniorenspezifischen Begegnungs- und Kulturräumen durch Bereitstellung von Räumen und Initiierung von Veranstaltungen
- Initiierung von Projekten und Übernahme der Trägerschaft

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Personen darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4 Aufnahme in den Verein

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung die vom Vorstand gegengezeichnet wird. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärungen gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und beträgt 24 Euro. Der Mitgliedsbeitrag wird von jedem Mitglied zum 15. April auf das Vereinskonto überwiesen. In Ausnahmefällen können für einzelne Mitglieder verminderte Beiträge festgesetzt werden. Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung eines Jahresbeitrages oder in anderer geeigneter Weise.

Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstandes

§ 7 Mitgliederversammlung

1. oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens der Vereins
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand soll in der Regel vierteljährig tagen. Die Einladung erfolgt mündlich oder schriftlich durch die Vorsitzende.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandvorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Vorstand darf Tätigkeitsvergütung erhalten.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der in dieser Satzung genannten Zielsetzungen.

Zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecke können hauptamtliche

MitarbeiterInnen eingestellt werden, deren Vergütung der Vorstand regelt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Vorsitzende des Vorstandes oder ihre StellvertreterIn leiten die Versammlung. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültig. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen außer bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 9 Finanzierung

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen. Die Mittel werden von der SchatzmeisterIn verwaltet.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind dem Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an ambulante Familienhilfe e. V. und zwar mit der Auflage es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 zu verwenden.